

Neue Regelungen zur Bedeckung von Mund und Nase im ÖPNV

- Neufassung des Bundesinfektionsschutzgesetzes gültig ab 23.04.2021 (bundesweite-Notbremse)
- In der aktuellen Fassung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen, gültig ab 27.04.2021, ist bzgl. der Bedeckung von Mund und Nase keine Anpassung erfolgt, so dass hier auch noch medizinische Masken (OP-Masken) als zulässig aufgeführt sind. Diese musste aber auch nicht angepasst werden, da das Bundesinfektionsschutzgesetz über der Landesverordnung steht.

Das bedeutet in der „Praxis“:

Bundesweite „Notbremse“ aktiv



FFP2-/FFP3-/
KN95-/N95-Maske



OP-Maske



Liegt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei Tagen in Folge über 100, gilt ab dem übernächsten Tag, dass eine **FFP2-Maske** (oder vergleichbar, das heißt Masken vom Typ FFP3, KN95 oder N95) getragen werden muss. Das gilt **in Bussen und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs, in Bahnhofsgebäuden, auf Bahnsteigen und an Bushaltestellen**. Eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) reicht **nicht** mehr aus.

Bundesweite „Notbremse“ nicht aktiv



FFP2-/FFP3-/
KN95-/N95-Maske



OP-Maske



Sobald die bundesweite „Notbremse“ nicht mehr in Kraft ist, **kann** als Mund-Nase-Bedeckung in den genannten Bereichen **neben der FFP2- bzw. vergleichbaren Gesichtsmasken auch wieder eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) getragen werden**.

Ab einem Alter von sechs Jahren muss die Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Ausgenommen sind nur Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Ein entsprechendes Attest ist erforderlich. Auch gehörlose und schwerhörige Menschen sowie ihre Begleitpersonen sind von der Tragepflicht ausgenommen. Ausführliche Informationen zu den zugelassenen Gesichtsmasken finden Sie auf den Seiten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte.

Warum trägt das Kontrollpersonal keine FFP2 Masken?

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen muss das Kontrollpersonal im Kund*innenkontakt medizinische Schutzmasken tragen. Das Tragen von FFP2-Masken ist hierbei **nicht** verpflichtend. Mit dieser Regelung wird der kurzen Verweildauer des Personals in den Bussen und Bahnen entsprochen.